



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 04. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf Blatt 9588, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 10/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                           | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|---------------------------------------------------|----------|
|          | Walldorf  | 7    | 338/2     | Gebäude- und Freifläche, Schwarzwaldstraße 7 - 11 | 2821     |

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet. PKW-Abstellplatz Nr. 59 ist zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 99.400,00 €

Objektbeschreibung: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus,  
1-Zimmerwohnung mit Du-Bad, Kochecke in der Diele,  
Balkon und Kellerraum, ca. 29,16 m² Wohnfläche, inkl. Balkonanteil,  
Baujahr ca. 1970, ca. 2007 Erneuerung der Heizung;  
Erneuerung Balkon, Fassade, Hauseingangsbereich  
keine Innenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **040936401063**.

Rechtspflegerin